



Schulinterne Regelungen

am

SCHÖNBUCH-GYMNASIUM HOLZGERLINGEN

Fortschreibung bestätigt auf der
GLK vom 05.10.2011
Zuletzt geändert am 04.10.2016

Entschuldigungsverfahren

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-) mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Ergeben sich Zweifel, ob tatsächlich ausreichende Entschuldigungsgründe vorliegen, kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

Beurlaubungen bis zu 2 Tagen sind bei der Klassenlehrkraft bzw. beim Tutor oder bei der Tutorin vorher schriftlich zu beantragen. Urlaubsgesuche ab 3 Tagen sind möglichst frühzeitig bei der Schulleitung schriftlich einzureichen und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Dies gilt insbesondere bei Beurlaubungen vor oder nach Ferienabschnitten. Fallen in den Beurlaubungszeitraum Klassenarbeits- bzw. Klausurtermine, so hat die Schülerin oder der Schüler die Fachlehrkraft zuvor zu informieren.

Wer wegen einer körperlichen Behinderung vorübergehend nicht am Sportunterricht aktiv teilnehmen kann, muss trotzdem im Sportunterricht anwesend sein. Je nach Art der Erkrankung kann die Fachlehrkraft die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler von der Anwesenheitspflicht entbinden.

Einzelheiten regelt die Schulbesuchsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Behandlung von KONFLIKTEN

Im Regelfall ist es sinnvoll, zunächst unter den unmittelbar Betroffenen evt. unter Hinzuziehung der Streitschlichtung eine Klärung zu versuchen. Sodann kann der Fall behandelt werden auf der Ebene der Klasse (Klassensprecher oder Klassensprecherin, Klassenlehrkraft, Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, Klassenpflegschaft) und danach auf den anderen Ebenen (SMV, Elternbeirat, Schulleitung, Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz) Die Schülerinnen und Schüler haben jederzeit die Möglichkeit, die Verbindungslehrkräfte bei Konfliktfällen einzuschalten.

PÄDAGOGISCHE MASSNAHMEN

Der Ablauf der unterrichtlichen Tätigkeit erfordert als Voraussetzung eine gewisse Ordnung. Dazu können unter anderem folgende pädagogische Maßnahmen beitragen:

1. Gespräche
2. Ermahnung/Verwarnung
3. Eintrag ins Tagebuch

Am Schönbuch-Gymnasium gelten folgende Vereinbarungen:

1. Einträge ins Tagebuch werden nach Vermerken (V) und Einträgen (E) differenziert.
2. Nicht jeder (E) Eintrag ins Tagebuch muss notwendigerweise mit einem Arrest verbunden sein. Spätestens jedoch mit dem 3. Eintrag ist ein Arrest verbunden, der ebenfalls im Tagebuch vermerkt wird.
3. Nach zwei (E) Einträgen im Tagebuch werden die Eltern verständigt (Vordruck mit Gesprächsangebot). Nach drei (E) Einträgen im Tagebuch
 - a) ist die Note "gut" im Verhalten in der Regel nicht mehr möglich.
 - b) findet (spätestens) eine Klassenkonferenz statt, die über weitere Maßnahmen nach Schulgesetz § 90 berät und beschließt.
4. (V) Vermerke können sich auf die Verhaltens- und Mitarbeitsnoten auswirken.
5. Bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten kann die Klassenkonferenz einen entsprechenden Eintrag im Zeugnis unter "Bemerkungen" beschließen.

Erst wenn diese pädagogischen Maßnahmen nicht ausreichen, kommen weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes in Betracht.

Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Wertsachen im Sportunterricht

Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für dennoch mitgeführte Gegenstände gilt in Bezug auf das Fach Sport Folgendes:

Die Schüler müssen zu Beginn des Sportunterrichts die mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. Unterricht dienen, in ein dafür von der Schule bereitgehaltenes Behältnis ablegen.

Dieses Behältnis wird in der Turnhalle bzw. auf der Sportanlage so platziert, dass die Schüler es während des Unterrichts im Auge behalten können.

Die Schüler sind allein für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrer übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.

Handys und elektronische Unterhaltungsgeräte

Bei einem Verstoß gegen diesen Punkt der Hausordnung wird das mitgeführte Gerät eingesammelt und im Sekretariat abgegeben. Mit einem Rückmeldeabschnitt bestätigt einer der Erziehungsberechtigten die Kenntnisnahme des Verstoßes. Diese Bestätigung der Kenntnisnahme wird zu den Schülerakten genommen. Das Gerät kann nur von einem Erziehungsberechtigten im Sekretariat abgeholt werden. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen können weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §90 SchG eingeleitet werden.

Für volljährige Schülerinnen und Schüler gelten dieselben Regelungen, mit dem Unterschied, dass sie das mitgeführte Gerät nach Unterrichtsschluss im Sekretariat selber abholen können, nachdem Sie den Rückmeldeabschnitt unterschrieben haben.

Die Schülerinnen und Schüler der beiden Jahrgangsstufen sollen vor Klausuren ihre Handys und internetfähigen Geräte im Klassenzimmer auf dem Lehrerpult ablegen. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch behandelt.

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Beendigung der Klausur selber dafür verantwortlich, ihre abgelegten Geräte wieder an sich zu nehmen.